



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

INGENIEURVERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Grindelberg 66
20144 Hamburg



als Auftraggeberin

und

STEG
Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH
Schulterblatt 26-36
20357 Hamburg



als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen der Auftraggeberin
- § 5 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Vergütung
- § 8 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 9 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist:
(genaue Bezeichnung der Maßnahme)

Kommunikative Begleitung der Straßenbaumaßnahmen im Weidenstieg und in der Bismarckstraße

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages, die von der Auftraggeberin abgefordert werden können, sind:

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen Hamburg, Ausgabe 2015
2. Leistungsbild und Bewertung der

3. folgende besondere Technischen Bedingungen und Richtlinien:

§ 3

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

<input checked="" type="checkbox"/> die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen
<input type="checkbox"/> folgende Leistungen
Grundleistungen:
Besondere Leistungen:

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 4

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

§ 5

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

§ 6

Termine und Fristen

(1) Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Die kommunikative Begleitung erfolgt Planungsbegleitend.

Die Auftaktveranstaltung findet im September 2016 statt.

(2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. 1 (Vertragsbestandteil!)	Euro
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart	
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von _____	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart	
<input checked="" type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von _____ psch	2.625,00
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von _____	
<input checked="" type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von _____	21.900,00
Stundensätze werden vereinbart mit	
_____ Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
_____ Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
_____ Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
_____ Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Zwischensumme	
psch	2.625,00
vorläufig	21.900,00
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____ v. H. des Honorars	
Zwischensumme	
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	
Netto	24.525,00
Umsatzsteuer 19 v. H.	4.659,75
Brutto	29.184,75

§ 8

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen in Hamburg müssen mindestens betragen für:

- | | |
|----------------------|----------------|
| a) Personenschäden: | 1.500.000 Euro |
| b) sonstige Schäden: | 500.000 Euro |

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

- (2) Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt: Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name		Geltungsdauer der ggf. vorliegenden Verpflichtung
------	---	---

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen,

und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:
- a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von €
 - b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.
 - c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (...) = (...), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

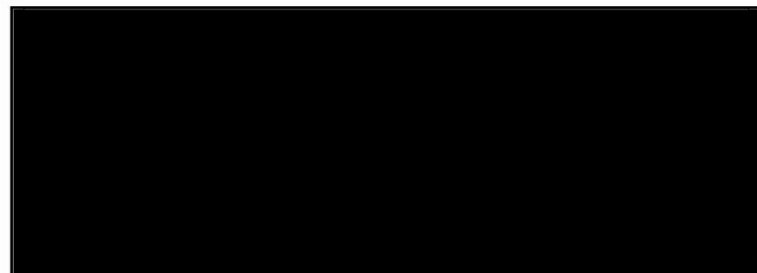
Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

Rechtsverbindliche Unterschriften

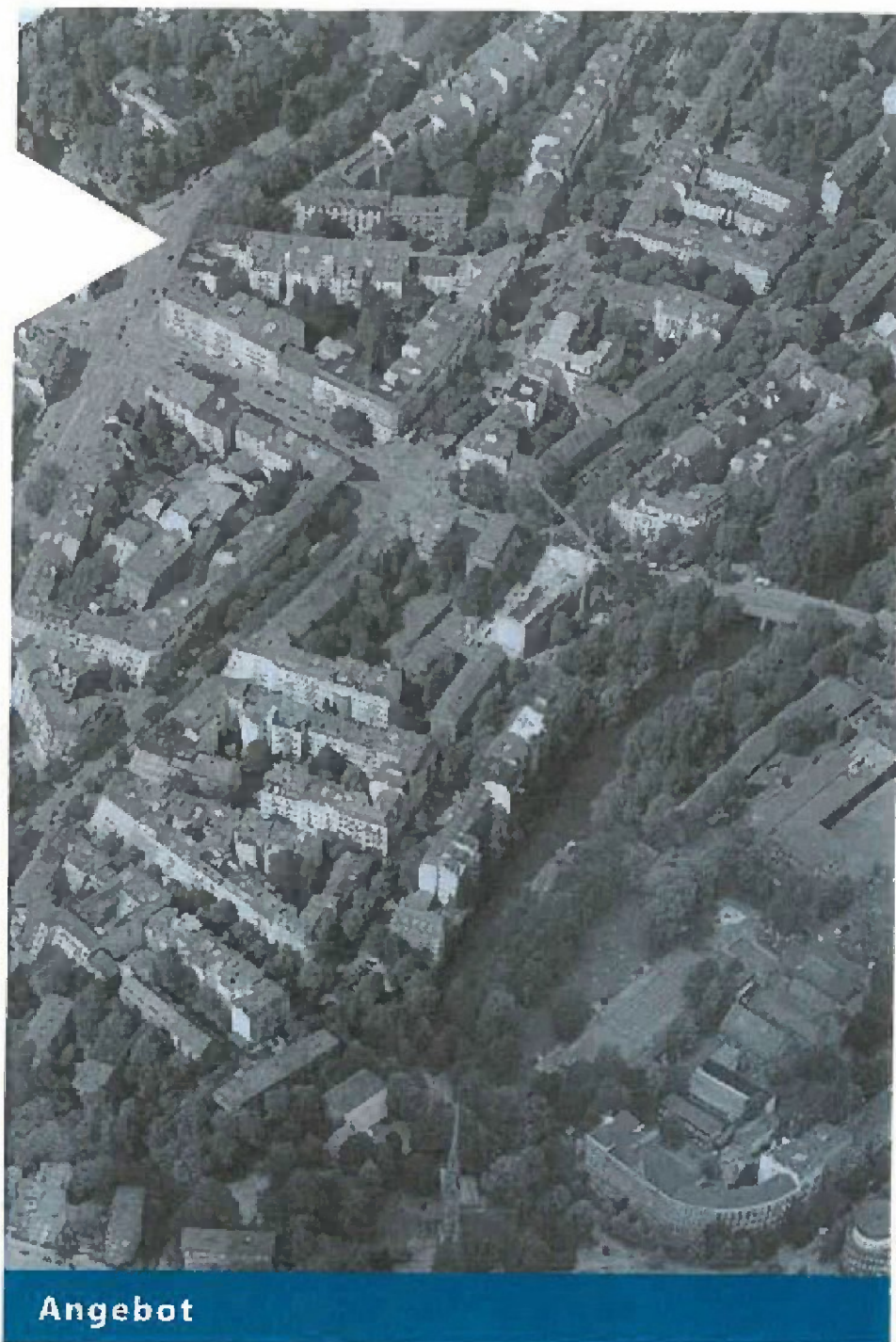
Hamburg, den

8.6.16

8.6.2016



Anlage 1



Bismarckstraße | Weidenstieg
Kommunikative Begleitung



Mai 2016

Die steg Hamburg wurde vom Bezirksamt Eimsbüttel aufgefordert, ein Angebot zur kommunikativen Begleitung der Erneuerung der Bismarckstraße sowie des Weidenstiegs abzugeben. Dieses Angebot basiert auf den uns zur Verfügung gestellten Informationen und ist als Verhandlungsgrundlage zu verstehen.

Ziel der Kommunikation

Mit dem aufzustellenden Kommunikationsprozess sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- ▶ Alle Planungsschritte werden für die Anwohner / Stadtteilöffentlichkeit transparent gemacht.
- ▶ Anwohner / Stadtteilöffentlichkeit werden frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden.
- ▶ Durch einen kontinuierlichen Kommunikationsprozess werden die Anwohner / Stadtteilöffentlichkeit über die gesamte Planungsphase bis hin zum Baubeginn fortlaufend informiert und eingebunden.
- ▶ Im Vordergrund des Prozesses steht die **Information**, da die grundsätzlichen Planungsziele bereits definiert sind und die Ausführung der Planung komplexen planerischen Erfordernissen unterliegt. Gemeinsam mit dem Auftraggeber sollen in der Anfangsphase des Projekts die Möglichkeiten der Beteiligung identifiziert und definiert werden.
- ▶ Durch eine umfassende Information sowie eine noch zu definierende Form der Beteiligung sollen eine größtmögliche Akzeptanz für die Maßnahme sowie ein Verständnis für die planerischen Erfordernisse des Projekts bei den Anwohnern / Stadtteilöffentlichkeit erreicht werden.

Akteurskonstellation

Folgende Akteure sind nach jetzigem Kenntnisstand im Planungsprozess zu berücksichtigen:

- ▶ Anwohner (und Gewerbetreibende) der beider Straßen sowie der unmittelbar angrenzenden Straßen
- ▶ Eigentümer der angrenzenden Flurstücke
- ▶ Stadtteilöffentlichkeit, lokale Presse
- ▶ Bezirkspolitik
- ▶ Beteiligte Planer und Dienststellen der FHH
- ▶ Beteiligte Dritte | Verbände (wie z.B. ADFC)

Nach jetziger Kenntnis und Einschätzung gibt es unter den Anwohnern sowie in der Stadtteilöffentlichkeit keine Interessensgruppen, die einen gesonderten Informations- und Beteiligungsprozess erfordern, da im Planungsraum keine besonders hohe Anzahl an gesonderten Akteursgruppen (wie z.B. Gewerbetreibende, Einrichtungen, etc.) vermutet wird.

Kommunikationskonzept

1. Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase sind folgende Bausteine erforderlich:

- ▶ **Projektname:** Das Projekt muss einen Namen erhalten, der einheitlich von allen in der internen und externen Kommunikation verwendet wird. Im Rahmen eines Auftaktgesprächs mit dem Auftraggeber und den beteiligten Planern sollte eine Einigung stattfinden. Die steg wird Namensvorschläge erarbeiten.

- ▶ **Definition der Kommunikationsziele:** Im Auftakttermin mit Auftraggeber und beteiligtem Planungsbüro werden die Kommunikationsziele mit allen Beteiligten abgestimmt, so dass der Planungs- und der Kommunikationsprozess aufeinander abgestimmt werden.
- ▶ **Internetpräsenz:** Es sollte eine einfache/ statische Internetpräsenz auf der Seite des Bezirksamts eingerichtet werden, auf der die Planungsziele und Rahmenbedingungen dargestellt werden. Auf dieser Seite können im Planungsverlauf die öffentlichen Veranstaltungstermine sowie alle Dokumente (Pläne, Veranstaltungsdokumentationen, Printprodukte) eingestellt werden. Hierdurch wird eine stete Information sichergestellt. Die steg Hamburg wird Texte erstellen und Abbildungen zusammenstellen. Das technische Einrichten der Seite sollte über das Bezirksamt sichergestellt werden (äquivalent zum Projekt Osterstraße).

2. Kommunikationsauftakt

Der Kommunikationsauftakt sollte erfolgen, bevor die Planungen starten und Festlegungen getroffen werden. In dieser Phase sollten nur die Ziele und (rechtlichen) Rahmenbedingungen der Planung kommuniziert werden, so dass nach außen hin deutlich wird, dass der Planungsprozess noch nicht begonnen hat.

- ▶ **Vorab-Gespräche:** Vor dem öffentlichen Kommunikationsauftakt werden mit ausgewählten Multiplikatoren Vorab-Gespräche geführt, um die Situation vor Ort in Bezug auf die Kommunikation richtig einzuschätzen und um die Multiplikatoren über das anstehende Verfahren zu informieren.
- ▶ **Zeitung/ Printprodukt:** Als Kommunikationsauftakt sollte ein Printprodukt (4-seitig DIN A3) erscheinen. In der ersten Ausgabe werden die Rahmenbedingungen und Ziele, der vorgesehene Zeitplan sowie die Informations- und Beteiligungsinstrumente dargestellt und die Anwohner werden zur Auftaktveranstaltung eingeladen. Die Zeitung wird an alle Haushalte in beiden Straßen sowie an die unmittelbar angrenzenden Straßeneinmündungen verteilt. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Anrainer die Information erhalten. Die steg Hamburg wird die Zeitung erstellen, abstimmen und an alle Haushalte verteilen. Zusätzlich wird die Zeitung an Dritte (z.B. Verbände/ ADFC, etc.) verschickt.
- ▶ **Anschreiben an alle Eigentümer:** Um alle Eigentümer der angrenzenden Flurstücke zu informieren, werden einmalig zu Projektbeginn alle Eigentümer mit einem Informationsschreiben über die vorgesehenen Maßnahmen, den Zeitraum sowie über die Informationsmöglichkeiten (Auftaktveranstaltung, Internetpräsenz) informiert wird. Das Schreiben wird von der steg entworfen und versandt.
- ▶ **Auftaktveranstaltung:** Auf einer öffentlichen Auftaktveranstaltung sollen die Ziele, Rahmenbedingungen und Zeitabläufe des Planungsprozesses dargestellt werden. Die steg Hamburg wird die Veranstaltung organisieren und moderieren. Zur Veranstaltung wird durch Aufsteller im Stadtraum, durch die Zeitung sowie über die Presse eingeladen. Die Auftaktveranstaltung ist der symbolische Auftakt zum Kommunikationsprozess. Als Veranstaltungsort wird das Hamburg-Haus vorgeschlagen.
- ▶ **Vorstellen in der Bezirkspolitik:** Die Vorstellung der Planungsziele sowie der angedachten Maßnahmen in der Bezirkspolitik sollte durch das Fachamt MR sowie die Planer erfolgen.

3. Beteiligungsphase

Zu einzelnen Themen werden **Fokusgruppen** durchgeführt, in denen mit einem ausgewählten Personenkreis spezifische Fragen erörtert werden. Dies kann z.B. die Situation an einer Kreuzung oder die Frage nach Fahr-

rad- und PKW-Stellplätzen umfassen. Die genauen Themen und Personengruppen sind abhängig vom Planungsfortschritt und -inhalt und werden gemeinsam mit dem Auftraggeber festgelegt.

4. Vorstellung des ersten Entwurfs

Wenn der erste Entwurf vorliegt, sollte dieser öffentlich kommuniziert werden:

- ▶ **Informationsveranstaltung:** Die Planungen werden öffentlich vorgestellt. Ablauf und Einladungsmanagement sind identisch zur Auftaktveranstaltung.
- ▶ **Zeitung/ Printprodukt:** Der erste Entwurf wird in einem Printprodukt vorgestellt, das erneut an alle Haushalte verteilt wird.
- ▶ **Aktualisierung der Internetseite:** Der erste Entwurf der Planung sowie die Dokumentation der Veranstaltung werden im Internet eingestellt.

Die Information der Anrainer sollte parallel zur Verschickung erfolgen, so dass Äußerungen von Bürgern/Planungsbetroffenen zum Entwurf im Rahmen der Planüberarbeitung nach der Verschickung berücksichtigt werden können. Dadurch kann den Anrainern signalisiert werden, dass auch ihre Rückmeldungen in der Abwägung aller Rückmeldungen zum Entwurf vom Bezirksamt und den Planern berücksichtigt werden können.

4. Vorstellen der abgestimmten Planung | Informationen zum Baubeginn

Am Ende der Planungsphase wird der abgestimmte und überarbeitete Plan veröffentlicht. Hier werden die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf erläutert und begründet. Ebenso werden Informationen zum Baubeginn und Bauablauf kommuniziert. Sofern keine grundlegenden Änderungen am Entwurf erfolgen, kann auf eine öffentliche Veranstaltung in diesem Schritt verzichtet werden.

- ▶ **Zeitung/ Printprodukt**
- ▶ **Aktualisierung der Internetseite**

5. *Optional:* Kommunikation während der Bauphase

Falls sich der Bauablauf in den einzelnen Bauabschnitten über einen sehr langen Zeitraum streckt, kann es erforderlich werden, die Anrainer der jeweiligen Abschnitte über einen bevorstehenden Baustart in ihrem Bauabschnitt zu informieren. Veranstaltungen sind hierfür nach unserer Einschätzung nicht erforderlich. Dies kann durch Flyer oder Anschreiben erfolgen. Das Erfordernis muss in Abstimmung mit dem vorgesehenen Zeitablauf nochmals bewertet werden.

Honorarangebot

Das Honorarangebot ist der folgenden Seite zu entnehmen: Diesem liegt ein gemittelter Stundensatz von [REDACTED] zugrunde. Sachkosten sind nicht Bestandteil des Honorarangebots und werden nach Vorlage der Rechnung gesondert erstattet.

Leistungsverzeichnis (Angebot)

Baustein	Anzahl Stunden (je Einheit)	Anzahl Einheiten	Kosten (netto in €)
Kommunikationsauftritt			
Kommunikationsauftritt - Auftaktgespräch mit allen Beteiligten - Ausarbeiten von Vorschlägen für Projektnamen - Definition der Kommunikationsziele	█	█	█ ✓
Vorab-Gespräche mit Akteuren vor Ort Organisation, Durchführung, Kurzdokumentation	█	█	█ ✓
Anschreiben an alle Haushalte	█	█	█ ✓
Veranstaltungen			
Informationsveranstaltung Organisation vor Ort, Erstellung Präsentation, Teilnahme █ Dokumentation	█	█	█ ✓
Plakate für Veranstaltungseinladung Layout, Redaktion, Druck, Koordination Aufstellung	█	█	█ ✓
Fokusgruppen Organisation, Moderation, Dokumentation	█	█	█ ✓
Print			
Infozeitung Redaktion, Abstimmung mit AG, Reinzeichnung, Druckbetreuung. Pläne werden übernommen.	█	█	█ ✓
Verteilung Infozeitung Verteilung an Haushalte und Gewerbeeinheiten	█	█	█ ✓
Internet			
Herstellen Internetpräsenz Erstellen von Texten und Zusammenstellen von Dokumenten. Keine technische Erstellung der Seite	█	█	█ ✓
Pflege der Internetpräsenz Überarbeitung von Texten und Grafiken, Abstimmung mit dem AG, fortlaufendes Einpflegen von Terminen etc.	█	█	█ ✓
Abstimmung Projektsteuerung			
Abstimmungsgespräche mit AG oder Dritten	█	█	█ ✓
Gesamt (netto)			24.525,00 € ✓
zzgl. Mwst. (19 %)			4.659,75 € ✓
Gesamt (brutto)			29.184,75 € ✓

Dem Angebot liegt ein gemittelter Stundensatz von █ zu Grunde.
Sachkosten sind nicht Teil des Honorarangebots und werden auf Vorlage der Rechnungen abgerechnet.
(z.B. Druckkosten, ggf. Raummiete/ Technik, Porto für Versenden von Anschreiben an Eigentümer)

steg Hamburg
18.05.2016

technisch und fachtechnisch
geprüft 08.06.16

